



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1985

Nummer 36

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	22. 4. 1985	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	674
203018	16. 4. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ordnung der Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit	675
20310	8. 4. 1985	RdErl. d. Finanzministers Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst; Kündigung der Anlagen 1a und 1b zum BAT	676
20310	16. 4. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	677
20310	24. 4. 1985	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	677
21220	10. 11. 1984	Änderung des Statuts der Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Nordrhein	677
21281	18. 9. 1984	Vfg. d. Regierungspräsidenten Detmold Anerkennung des Ortsteiles Levern der Gemeinde Stemwede als Erholungsort	678
7861	12. 4. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion	680
9300	19. 4. 1985	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vereinfachte Vorschrift für den Schranken- und Streckenwärterdienst (vVSS) Ausgabe 1968	680

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
7. 5. 1985	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	686
8. 5. 1985	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Bolivien, Düsseldorf	686
Innenminister		
16. 4. 1985	Bek. – Anerkennung von Feuerlöschschläuchen	680
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
1. 4. 1985	RdErl. – Pauschalisierte Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds (§§ 4 und 25 FFG 1985)	682

2005

I.

**Verwaltungsvorschriften zum
Landesorganisationsgesetz**RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1985 –
I C 2/15-20.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBI. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 1.1.1 bis 1.1.3 werden durch folgende Nr. 1.1.1 ersetzt:
 - 1.1.1 schulaufsichtliche Aufgaben nach der Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten (ZustVORP) vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743/SGV. NW. 223),
2. Die Nr. 1.1.4 wird Nr. 1.1.2.
3. Nach Nr. 1.3.3 wird folgende Nr. 1.3.4 angefügt:
 - 1.3.4 schulaufsichtliche Aufgaben nach der Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten (ZustVORP) vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743/SGV. NW. 223),
4. Die Nr. 2.1.1 erhält folgende Fassung:
 - 2.1.1 schulaufsichtliche Aufgaben nach der Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten (ZustVORP) vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743/SGV. NW. 223),
5. Nach Nr. 2.1.2 wird folgende Nr. 2.2 angefügt:
 - 2.2 für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster
 - 2.2.1 schulaufsichtliche Aufgaben nach der Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten (ZustVORP) vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743/SGV. NW. 223),
6. In den Nrn. 3.1.6 und 4.1.4 werden die Wörter „der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1981 (GV. NW. S. 55),“ durch die Wörter „der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1984 (GV. NW. S. 39),“ ersetzt.
7. Die Nr. 3.1.13 erhält folgende Fassung:
 - 3.1.13 schulaufsichtliche Aufgaben nach der Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten (ZustVORP) vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743/SGV. NW. 223),
8. Die Nr. 3.1.16 wird gestrichen.
9. In den Nrn. 3.2.2 und 5.2.3 werden die Wörter „30. Oktober 1961 – GV. NW. S. 291 –, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 – GV. NW. 1970 S. 22, – SGV. NW. 96 –“ durch die Wörter „8. November 1983 – GV. NW. S. 550/SGV. NW. 96 –“ ersetzt.
10. Nach Nr. 3.2.5 werden folgende Nrn. 3.2.6 und 3.2.7 angefügt:
 - 3.2.6 Durchführung des Feststellungsverfahrens gemäß § 39 Abs. 3 der Vergabeverordnung (VergabevVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1983 (GV. NW. S. 511), – SGV. NW. 223 –,
 - 3.2.7 schulaufsichtliche Aufgaben nach der Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten (ZustVORP) vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743/SGV. NW. 223),
11. Die Nrn. 4.1.7 und 4.1.8 werden durch folgende Nr. 4.1.7 ersetzt:
 - 4.1.7 schulaufsichtliche Aufgaben nach der Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten (ZustVORP) vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743/SGV. NW. 223),
12. Die Nr. 4.1.9 wird Nr. 4.1.8.
13. Die Nrn. 5.1.3 und 5.1.4 werden durch folgende Nr. 5.1.3 ersetzt:
 - 5.1.3 schulaufsichtliche Aufgaben nach der Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten (ZustVORP) vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743/SGV. NW. 223),
14. Folgende Nr. 5.1.4 wird angefügt:
 - 5.1.4 zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für den Ausbildungsbereich Wasserbauarbeiter gemäß § 1 Nr. 11 der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1984 (GV. NW. S. 39), – SGV. NW. 7123 –,
15. Nach Nr. 5.2.8 werden folgende Nrn. 5.2.9 und 5.2.10 angefügt:
 - 5.2.9 Durchführung des Feststellungsverfahrens gemäß § 39 Abs. 3 der Vergabeverordnung (VergabevVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1983 (GV. NW. S. 511), – SGV. NW. 223 –,
 - 5.2.10 schulaufsichtliche Aufgaben nach der Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten (ZustVORP) vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743/SGV. NW. 223),
16. Die Nrn. 7 bis 8.1.1 werden gestrichen.

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBI. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:
 - 4.1 Finanzamt Dinslaken – keine – (vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Süd)
2. Die Nrn. 4.7 bis 4.9 erhalten folgende Fassung:
 - 4.7 Finanzamt Duisburg-Hamborn – keine – (vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Süd)
 - 4.8 Finanzamt Duisburg-Nord – keine – (vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Süd)
 - 4.9 Finanzamt Duisburg-Süd (vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-West, Essen-Süd)

Für die Bezirke der FÄ Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord, Duisburg-West, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel:
Straßengüterverkehrsteuer, Steuervergehen, Steuerordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz
3. Nach Nr. 4.9 wird folgende Nr. 4.9 a) eingefügt:
 - 4.9 a) Finanzamt Duisburg-West

Für die Bezirke der FÄ Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord, Duisburg-Süd, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd und Wesel:
Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer

für die Bezirke der FÄ Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord und Duisburg-Süd:

Grunderwerbsteuer

für die Bezirke der FÄ Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord, Duisburg-Süd, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd und Wesel:

Erbschaft- und Schenkungsteuer

für die Bezirke der FÄ Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord und Duisburg-Süd:

Rennwett- und Lotteriesteuer

für die Bezirke der FÄ Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord und Duisburg-Süd:

Kraftfahrzeugsteuer

4. Die Nr. 4.22 erhält folgende Fassung:

4.22 Finanzamt Neuss I – keine –
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Grevenbroich, Krefeld)

5. Nach Nr. 4.22 wird folgende Nr. 4.22 a) eingefügt:

4.22 a) Finanzamt Neuss II – keine –
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Grevenbroich, Krefeld)

6. Die Nrn. 4.23 und 4.24 erhalten folgende Fassung:

4.23 Finanzamt Oberhausen-Nord – keine –
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Süd, Oberhausen-Süd)

4.24 Finanzamt Oberhausen-Süd
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Süd)

für den Bezirk des FA Oberhausen-Nord:
Rennwett- und Lotteriesteuer, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer

7. Die Nr. 4.30 erhält folgende Fassung:

4.30 Finanzamt Wesel – keine –
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Süd, Kleve, Moers)

8. In den Nrn. 4.2, 4.14 und 4.17 werden jeweils das Wort „Neuss“ durch die Wörter „Neuss I, Neuss II“ ersetzt.

9. In Nr. 5.28 werden die Wörter „Bau der Pipeline-Anlagen“ durch die Wörter „Planung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung aller Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der POL-Anlagen“ ersetzt.

10. Die Nr. 6.7 erhält folgende Fassung:

6.7 Finanzamt Bochum-Mitte
(vgl. FÄ Bochum-Süd, Dortmund-Ost, Düsseldorf-Altstadt)
für die Bezirke der FÄ Bochum-Süd, Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Witten:
Steuervergehen, Steuerordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz

für die Stadtbezirke Süd, Süd-West und Wattenscheid der kreisfreien Stadt Bochum-Süd

Kraftfahrzeugsteuer

für die Bezirke der FÄ Bochum-Süd, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Schwelm, Witten:
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

11. Nach Nr. 6.7 wird folgende Nr. 6.7 a) eingefügt:

6.7 a) Finanzamt Bochum-Süd
(vgl. FÄ Bochum-Mitte, Dortmund-Ost, Düsseldorf-Altstadt)
für die Bezirke der FÄ Bochum-Mitte, Bottrop, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hamm, Hatting-

gen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten:

Erbschaftsteuer

12. In den Nrn. 6.9, 6.18, 6.20, 6.23, 6.25, 6.26, 6.35, 6.42 und 6.50 wird jeweils das Wort „Bochum“ durch die Wörter „Bochum-Mitte und Bochum-Süd“ ersetzt.

13. In Nr. 6.14 wird das Wort „Bochum“ durch die Wörter „Bochum-Süd“ ersetzt.

14. In Nr. 6.15 werden das Wort „Bochum“ in Absatz 1 durch die Wörter „Bochum-Süd“ und in Absatz 2 durch die Wörter „Bochum-Mitte und Bochum-Süd“ ersetzt.

15. In den Nrn. 6.16, 6.17 und 6.22 wird jeweils das Wort „Bochum“ durch die Wörter „Bochum-Süd“ ersetzt.

16. Die Nr. 6.19 erhält folgende Fassung:

6.19 Finanzamt Gelsenkirchen-Süd
(vgl. FÄ Bochum-Mitte und Bochum-Süd, Dortmund-Ost, Düsseldorf-Altstadt, Recklinghausen)

für den Bezirk des FA Gelsenkirchen-Nord:

Grunderwerbsteuer.

für das Gebiet der Stadtbezirke Nord und Ost der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen – FA Gelsenkirchen-Nord –:

Kraftfahrzeugsteuer

17. Die Nr. 6.43 erhält folgende Fassung:

6.43 Finanzamt Schwelm
(vgl. FÄ Bochum-Mitte und Bochum-Süd, Dortmund-Ost, Düsseldorf-Altstadt, Hagen)

für das Gebiet der Städte Hattingen und Sprockhövel (Ennepe-Ruhr-Kreis) – FA Hattingen – sowie der Städte Herdecke, Wetter und Witten (Ennepe-Ruhr-Kreis) – FA Witten –:

Kraftfahrzeugsteuer

18. In Nr. 6.46 wird nach dem Wort „Recke“ das Wort „Saerbeck“ eingefügt.

III.

Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz vom 12. Februar 1963 – SMBI. NW. 2005 –) wird wie folgt geändert:

In dem Abschnitt

Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

werden nach den Wörtern

Fischereigenossenschaften nach dem Landesfischereigesetz

die Wörter

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

angefügt.

– MBl. NW. 1985 S. 674.

203018

Ordnung der Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 4. 1985 – IB 2 – 2101.S

Der Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 7. 1966 (SMBI. NW. 203018) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister aufgehoben.

– MBl. NW. 1985 S. 675.

20310

**Sparmaßnahmen
im öffentlichen Dienst**
Kündigung der Anlagen 1a und 1b zum BAT

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 4. 1985 –
B 4000 – 329 – IV1

I.

Mein RdErl. v. 27. 12. 1983 (SMBI. NW. 20310) wird im Hinblick auf die Änderung des § 19 a BBesG durch Art. 3 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. 12. 1984 (BGBl. I S. 1710) wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält die folgende Fassung:
 2. Wird nach dem 31. Dezember 1983 ein Angestelltenverhältnis im unmittelbaren Anschluß an ein vor dem 1. Januar 1984 bestehendes hauptberufliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Protokollnotizen zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT) begründet, ist die Anwendung der Vergütungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung arbeitsvertraglich zu vereinbaren. Satz 1 gilt entsprechend bei Begründung eines Angestelltenverhältnisses im unmittelbaren Anschluß an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder Soldat, wenn aus diesem Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1984 Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 BBesG) zugestanden haben.
2. In Nr. 3 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

Wird nach dem 31. Dezember 1983 ein Angestelltenverhältnis begründet, ohne daß die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen, sind die Anwendung der Vergütungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung und die Anwendung dieses Erlasses arbeitsvertraglich zu vereinbaren. Bereits abgeschlossene Verträge bleiben unberührt.

Der Angestellte ist grundsätzlich in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, in der er eingruppiert wäre, wenn die Vergütungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung noch gelten würde. Erfüllt der Angestellte die Tätigkeitsmerkmale

- der Vergütungsgruppe Va,
- der Vergütungsgruppe Vb (mit Ausnahme der in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 des Tarifvertrages über die Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 – SMBI. NW. 203302 – genannten Tätigkeitsmerkmale),
- der Vergütungsgruppe IVb (soweit der Angestellte Anspruch auf die Technikerzulage nach § 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 hat oder ohne Berücksichtigung des § 9 dieses Tarifvertrages hätte),
- der Vergütungsgruppe II a,

wird er in die jeweilige Vergütungsgruppe erst eingruppiert, wenn er

- aa) bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Vb/Va und IVb drei Jahre,
- bb) bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II a vier Jahre.

hauptberuflich (d. h. mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigte) als Angestellter im öffentlichen Dienst (Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT) gestanden hat.

Auf die Fristen des Satzes 4 sind Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung als Angestellter im öffentlichen Dienst anzurechnen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1984 liegen. Ferner sind anzurechnen Zeiten als Beamter, Richter oder Soldat, in denen abweichende Grundgehaltssätze nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG zugestanden haben. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge – mit Ausnahme der Zeit ei-

nes Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a MuSchG oder nach entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften –, Zeiten eines Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses sowie Zeiten, in denen die Grundvergütung in Anwendung der Nr. 10 Buchst. b nicht abgesenkt war.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden die Worte „Nr. 3 Satz 4–6“ ersetzt durch die Worte „Nr. 3 Satz 4–7“.
 2. als Satz 3 wird angefügt:
Bei der Festsetzung der Lebensaltersstufe (§ 27 Abschn. A Abs. 2 BAT) ist die Vergütungsgruppe zu grunde zu legen, aus der der Angestellte die Grundvergütung erhält.
 4. In Nr. 5 wird die Klammer einschiebung gestrichen.
 5. In Nr. 6 werden die Worte „als Angestellte im öffentlichen Dienst“ durch die Worte „hauptberuflich (d. h. mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigte) als Angestellte im öffentlichen Dienst“ ersetzt.
 6. In Nr. 6 wird folgender Satz angefügt:
Für die Anwendung des Satzes 1 ist nächst niedrigere Vergütungsgruppe gegenüber der Vergütungsgruppe IVb die Vergütungsgruppe Vb und gegenüber der Vergütungsgruppe IIb die Vergütungsgruppe III.
 7. In Nr. 8 erhält Satz 1 (bis zum Doppelpunkt) folgende Fassung:
Folgende Zeiten, die bei der Festsetzung der Grundvergütung berücksichtigt werden können, können den Zeiten im öffentlichen Dienst (Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT) gleichgestellt werden:
 8. Nach Nr. 9 wird die folgende neue Nr. 10 eingefügt:
 10. Von der Anwendung der Nr. 3 kann im Einzelfall abgesehen werden
 - a) bei Angestellten an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die vor der Übernahme in das Angestelltenverhältnis nach Abschluß eines Hochschulstudiums eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland als Stipendiat oder Mitarbeiter bei einer wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt haben,
 - b) bei den unter die SR 2 y BAT fallenden Angestellten an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, wenn es zur Gewinnung geeigneter Bewerber dringend erforderlich ist.
 - Die Ausnahmeentscheidung trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung für seinen Geschäftsbereich als oberste Dienstbehörde. Die Entscheidung bedarf meiner Zustimmung (vgl. auch für den Beamtenbereich § 19 a Abs. 4 Satz 2 BBesG).
 - Die Ausnahme gilt bei Angestellten an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen nur für die Zeit der Beschäftigung an der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung, im Falle des Buchstabens b für die Dauer der Befristung des Arbeitsverhältnisses an dieser Einrichtung.
 9. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

II.

Die Eingruppierung von Angestellten, die aufgrund meines RdErl. v. 27. 12. 1983 (MBI. NW. 1984 S. 60/SMBI. NW. 20310), betr. Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst, Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als der Vergütungsgruppe, in die sie aufgrund dieses Runderlasses einzugruppieren wären, bleibt unberührt.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter**

**Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 4. 1985 – I C 2 – 2200/2300

Mein RdErl. v. 7. 12. 1970 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

2 In Nr. 2.1 werden die Wörter „die Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen“ durch die Wörter „die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge (Landesstelle)“ ersetzt.

3 In Nr. 3.1 wird Satz 3 gestrichen.

4 Nr. 3.2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) zur Einstellung und Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppen Vb BAT und höher bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, bei der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein und bei der Landesstelle, jeweils mit Ausnahme der Angestellten der Vergütungsgruppe Vb BAT, deren Eingruppierung der Besoldungsgruppe A 9 – mittlerer Dienst – vergleichbar ist.

5 Nach Nr. 3.4 wird folgende neue Nr. 3.5 eingefügt:

3.5 Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung von Angestellten, die – beispielsweise aufgrund des RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1983 (SMBL. NW. 20310) – eine niedrigere als die ihnen nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen zustehende Vergütung erhalten, richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen entsprechenden Vergütungsgruppe.

6 Die bisherige Nr. 3.5 wird Nr. 3.6, in ihr erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„... so gelten die Nummern 1, 3.1, 3.3, 3.4 und 3.5.

7 In Nr. 6 erhalten die Buchstaben d) und e) folgende Fassung:

d) des Oberversicherungsamtes, der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein der Leiter der Beschäftigungsbehörde,
e) der Landesanstalt für Immissionsschutz und der Landesstelle der Leiter der Einrichtung.

– MBL. NW. 1985 S. 677.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter**

**Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1985 –
II A 2 – 7.20.04-1/85

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Ich behalte mir vor die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT und höher, außerdem in

der Vergütungsgruppe III BAT aufgrund der Nummern 3, 5 und 6 des RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1983 (SMBL. NW. 20310). Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT aufgrund von Heraushebungs-Tätigkeitsmerkmalen (z. B. Anlage 1a Teil I Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 8 bis 10 oder Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I Vergütungsgruppe IIa bzw. Unterabschnitt IV Vergütungsgruppe IIa).

2. In Nummer 3.2 werden die Wörter

„soweit diese Vergütungsgruppe der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbar ist (s. Nummer 3.1, letzter Satz),“ durch die Wörter „auf Grund von Heraushebungs-Tätigkeitsmerkmalen (s. Nummer 3.1, letzter Satz)“ ersetzt.

3. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung. Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes jedoch einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Nrn. 1, 3.1 und 3.2. Werden bei der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes an Angestellte der Vergütungsgruppe IIa BAT erstmals solche Tätigkeitsmerkmale erfüllt, bei denen ich mir (Nr. 3.1) die Eingruppierungsentscheidung vorbehalten habe, entscheide ich auch über die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes.

– MBL. NW. 1985 S. 677.

21220

**Änderung des Statuts
der Akademie für ärztliche Fortbildung
der Ärztekammer Nordrhein**

Vom 10. November 1984

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 10. November 1984 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 17 des Heilbeauftragten Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung des Statuts der Akademie für ärztliche Fortbildung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 29. 3. 1985 – V C 1 – 0810.42.1 genehmigt worden ist.

Artikel I

Das Statut der Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Nordrhein vom 20. Januar 1979 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Statuts werden die Wörter „Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Nordrhein“
Vom 20. Januar 1979“
durch die Wörter
„Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung“
Vom 10. November 1984“
ersetzt.

2. In der Präambel werden im letzten Absatz die Wörter „Akademie für ärztliche Fortbildung“
durch die Wörter
„Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung“
ersetzt.

3. In § 1 werden die Wörter
„Akademie für ärztliche Fortbildung“
durch die Wörter
„Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Wei-
terbildung“
ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
(7) Die Akademie kann mit Zustimmung des Vor-
standes der Ärztekammer auch Weiterbildungsver-
anstaltungen für die Mitglieder der Ärztekammer
fördern oder selbst durchführen.
 - b) Als Absatz 8 wird angefügt:
(8) Die Akademie kann mit Zustimmung des Vor-
standes der Ärztekammer auch Fortbildungsveran-
staltungen für Angehörige medizinischer Assistenz-
berufe fördern oder selbst übernehmen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

– MBl. NW. 1985 S. 677.

21281

Anerkennung des Ortsteiles Levern der Gemeinde Stemwede als Erholungsort

Vfg. d. Regierungspräsidenten Detmold v. 18. 9. 1984 –
24.84-18

Aufgrund des § 1 der Erholungsorteverordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428), – SGV. NW. 21281 –
habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Gemeinde Stemwede für den Ortsteil Levern die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt

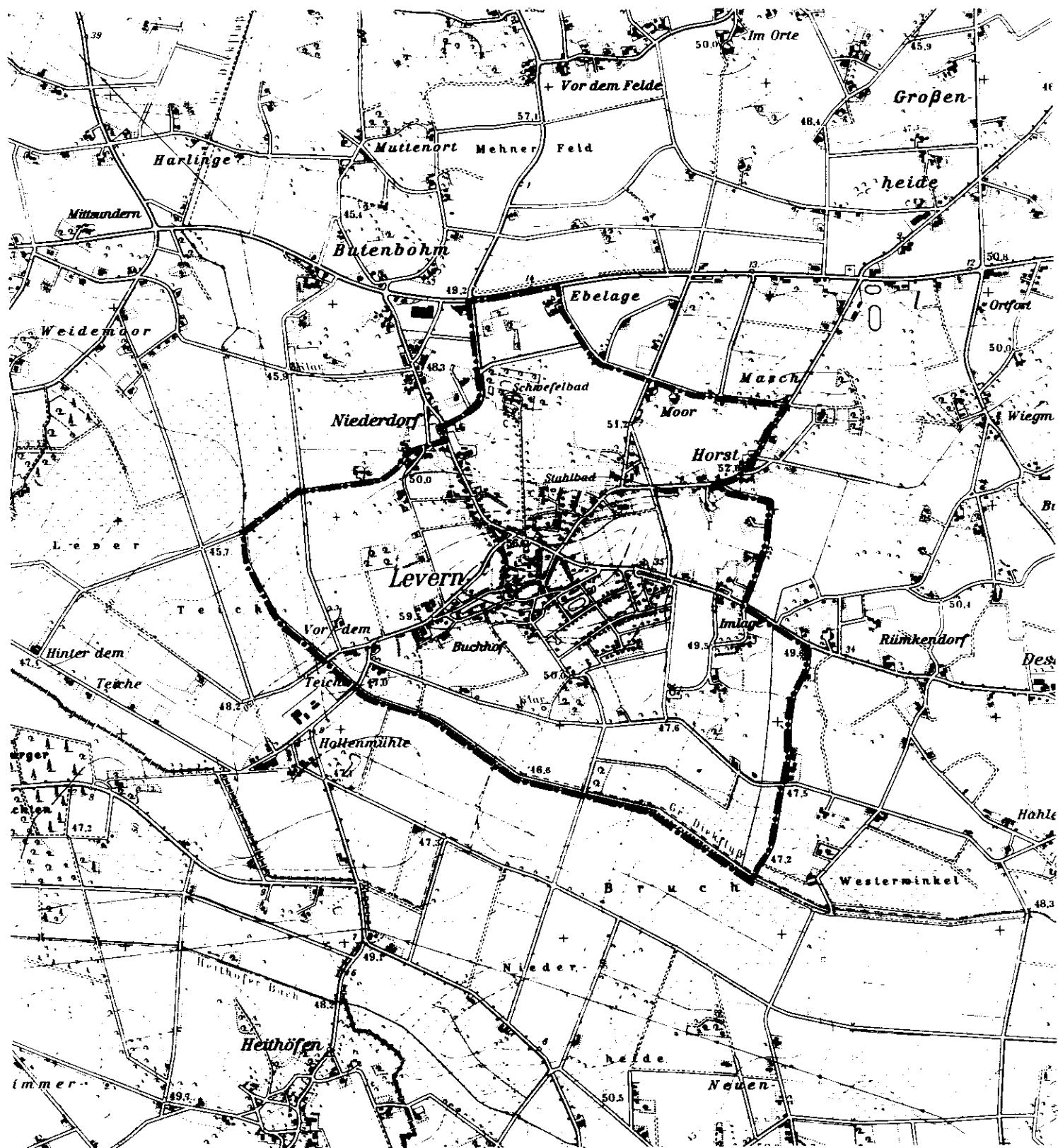
Anlagen 1 und 2 Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen

Die Begrenzung des Erholungsgebietes verläuft im Norden von der Ecke „Niedermehner Straße/Alter Postweg“ in östlicher Richtung dem „Alten Postweg“ folgend bis zur Aufmündung der Straße „Ebelage“, dann dieser in südöstlicher Richtung folgend, die Straße „In der Horst“ überquerend bis zur Aufmündung der „Twiehauser Straße“, von hier in südwestlicher Richtung auf dieser Straße bis zur Abzweigung der Straße „Auf der Imlage“, dieser Straße in südlicher Richtung folgend bis zur Aufmündung „Desteler Straße“, auf dieser Straße in südöstlicher Richtung bis zur Aufmündung der Straße „Im Westerwinkel“. Auf dieser Straße in südlicher Richtung den „Westerholdweg“ überquerend auf dem Wegegrundstück Gemarkung Destel Flur 19 Nr. 191 und an der Westgrenze des Flurstücks Gemarkung Destel Flur 19 Nr. 180 vorbei den Großen Dieckfluß überquerend bis auf den Weg südlich des Gewässers, diesem Uferweg in west/nordwestlicher Richtung folgend, die „Schröttinghauser Straße“ und den „Kleinen Teichweg“ überquerend bis zum „Dörper Weg“, hier in östlicher Richtung abbiegend und dem „Dörper Weg“ folgend bis zur Aufmündung auf die „Sunderner Straße“, von hier ca. 60 m in nördlicher Richtung bis zur Aufmündung der „Niedermehner Straße“, dieser Straße in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt Ecke „Niedermehner Straße/Alter Postweg“.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000 wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 12.12.1984 (Nr. 585/84).

Erholungsgebietsgrenze Levern

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen zur
umweltfreundlichen Tierproduktion**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 4. 1985 – II A 3 – 2114/03.1 – 3794

Mein RdErl. v. 29. 2. 1984 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:
2.5 Folienauskleidete Erdbecken (einschl. Zuleitungen und technische Ausrüstung) zur Lagerung von Gülle.
2. In Nummer 4.2 werden nach dem Wort „Baumaßnahmen“ die Worte „nach Nrn. 2.1 und 2.4“ eingefügt.
3. In Nummer 5.4.1 werden in die Tabelle nach der letzten Zeile folgende Zahlen eingefügt:
in die erste Spalte „2.5“, in die zweite Spalte „3000“,
in die dritte Spalte „80 000“.

Dahinter wird folgender Absatz eingefügt:

Für Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.5 beträgt der Höchstbetrag insgesamt 60 000 DM.

4. In Nummer 6.1 erhält der erste Satz folgende Fassung:
Bauliche Anlagen nach Nrn. 2.1 und 2.4 sind 10 Jahre, folienauskleidete Erdbecken nach Nr. 2.5 5 Jahre für den geförderten Zweck zu nutzen.
5. In Nummer 7.1.1 werden nach dem Wort „Baumaßnahmen“ die Worte „nach Nrn. 2.1 und 2.4“ eingefügt.
6. In der Anlage 1 wird nach der Nummer 5.4 folgende Nummer 5.5 eingefügt:
5.5 Folienauskleidete Erdbecken nach Nr. 2.5 der Richtlinien.
7. In der Anlage 2 erhält in Nummer 2 der erste Satz folgende Fassung:
Bauliche Anlagen nach Nrn. 2.1 und 2.4 sind 10 Jahre, folienauskleidete Erdbecken nach Nr. 2.5 5 Jahre für den geförderten Zweck zu nutzen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft.

– MBl. NW. 1985 S. 680.

9300

**Vereinfachte Vorschrift
für den Schranken- und Streckenwärterdienst
(vVSS)
Ausgabe 1968**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 4. 1985 – V/B 2 – 88 – 37 – 17/85

Meine RdErl. v. 18. 8. 1969 und 20. 2. 1975 (SMBL. NW. 9300) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1985 S. 680.

1. Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:
2.5 Folienauskleidete Erdbecken (einschl. Zuleitungen und technische Ausrüstung) zur Lagerung von Gülle.
2. In Nummer 4.2 werden nach dem Wort „Baumaßnahmen“ die Worte „nach Nrn. 2.1 und 2.4“ eingefügt.
3. In Nummer 5.4.1 werden in die Tabelle nach der letzten Zeile folgende Zahlen eingefügt:
in die erste Spalte „2.5“, in die zweite Spalte „3000“,
in die dritte Spalte „80 000“.

Innenminister

**Anerkennung
von Feuerlöschschläuchen**

Bek. d. Innenministers v. 16. 4. 1985 – V B 4 – 4.424

Die „Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle“ hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14811 (Druckschläuche) bzw. DIN 14818 (Druckschläuche).

Der Niedersächsische Minister des Innern hat diese Feuerlöschschläuche mit Bek. v. 28. 1. 1985 – 35 – 13030/5 – als normgerecht anerkannt.

Die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse ergänzen die Übersicht des Niedersächsischen Innenministers über die als normgerecht anerkannten Feuerlöschschläuche.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBL. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage**II. Druckschläuche nach DIN 14811**

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüfnummer	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
12	Schoch-Werneck AG Stäfa (Schweiz)	8 440 84 8 441 84	Supra Flex 2Z Supra Flex 2Z	D B
23	Schlauchweberei Ettiswil AG Ettiswil LU (Schweiz)	8 680 84 8 681 84	Druckschlauch SE Druckschlauch SE	C 52 B

IV. Druckschläuche W nach DIN 14818

Hersteller	Prüfnum- mer	Kurzzeichen
Trelleborg AB, Trelleborg (Schweden)	7 001 84-1	WA
Weinheimer Gummiwerke GmbH, Weinheim (Bergstraße)	7 002 84-1	WA

MBI. NW. 1985 S. 680.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Pauschalierte Straßenbauzuweisungen
im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds
(§§ 4 und 25 GFG 1985)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr v. 1. 4. 1985 –
VI/A 4 – 09-32 (60)

1 Kraftfahrzeugsteuerverbund

- 1.1 Nach § 4 Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1985 – vom 12. Februar 1985 (GV. NW. S. 143) erhalten die Gemeinden und Kreise zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 25 v. H. der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund), aus dem 38 Mio DM für objektbezogene Zuweisungen im kommunalen Radwegebau bereitgestellt werden. Der Anteil der Gemeinden und Kreise ist nach dem Ansatz der Kraftfahrzeugsteuereinnahmen im Landeshaushalt 1985 bemessen; der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahrs 1985 wird spätestens im Haushaltsjahr 1987 vorgenommen.
- 1.2 Die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise erhöhen sich gemäß § 4 Abs. 3 GFG 1985 um einen Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbunds 1983 (§ 25 Abs. 1 Satz 2 GFG 1985) in Höhe von 14 325 000 DM.
- 1.3 Nach Maßgabe des Haushaltspolans ergeben sich daraus folgende pauschalierte Zuweisungen für 1985:

	für die Gemeinden DM	für die Kreise DM
1.31 Aus dem Kfz-Steuer-Aufkommen 1985	308 000 000	154 000 000
1.32 Abrechnungsbetrag aus dem Kfz-Steuer-Verband 1983 (§ 25 Abs. 1 Satz 2 GFG 1985)	9 550 000	4 775 000
1.33 Zuweisungen nach § 25 Abs. 2 Buchst. a GFG 1985	317 550 000	158 775 000
1.34 Verwendbare Rückflüsse (Reste 1984)	–	–
1.35 Gesamtbetrag 1985	317 550 000	158 775 000

- 1.4 Die Zweckbestimmung dieser Mittel ist durch §§ 4 und 25 GFG 1985 festgelegt. Danach können die Gemeinden und Kreise diese Mittel für folgende Zwecke verwenden:
- 1.41 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben aus der Straßenbaulast (vgl. Nr. 4.31),
- 1.42 gemäß § 25 Abs. 3 bis zu 50 v. H. des auf sie entfallenden schlüsselmäßigen Anteils zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen
- 1.421 des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. Nr. 4.33),
- 1.422 des Schienengüterverkehrs nichtbundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft (vgl. Nr. 4.34) sowie
- 1.423 des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit (vgl. Nr. 4.35).

2 Aufteilung der Mittel

- 2.1 Die Beträge nach Nr. 1.35 werden gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 37 errechnet und die Verteilung und Verwendung der Mittel gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 GFG 1985 geregelt. Für die schlüsselmäßige Aufteilung der Finanzzuweisung gilt folgende Regelung:

2.11 Die Zuweisungen für Gemeinden werden gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 nach einem Einwohnerschlüssel aufgeteilt; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8fachen Kopfbetrag.

Der einfache Kopfbetrag beträgt gerundet 12,55 DM, der 1,8fache Kopfbetrag gerundet 22,60 DM.

Der Berechnung wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

8 598 151 Einwohner
in Gemeinden mit 1,0-fachem
Kopfbetrag 12.52282583 DM
Summe: 82 825 440 DM

10 388 301 Einwohner
in Gemeinden mit 1,8-fachem
Kopfbetrag 22.59508650 DM
Summe: 234 724 560 DM

Summe Zuweisungen
an die Gemeinden:
317 550 000 DM.

- 2.12 Die Zuweisungen für Kreise werden gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 nach einem strukturbezogenen Schlüssel aufgeteilt, der folgende Daten berücksichtigt: Länge der Kreisstraßen mit 50 v. H., Einwohnerzahl der Kreise mit 25 v. H. und Fläche der Kreise mit 25 v. H.

Der Berechnung wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

8 371,583 km Kreisstraßen
je DM 9 482,97353081
Summe: 79 387 500 DM (50 v. H.)

9 500 499 Einwohner
je DM 4,17807002
Summe: 39 693 750 DM (25 v. H.)
30 178,31 qkm Kreisfläche
je DM 1 315,30725213
Summe: 39 693 750 DM (25 v. H.)

Summe Zuweisungen
an die Kreise:
158 775 000 DM.

- 2.13 Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Beträge für 1985 bitte ich den Zuweisungsbescheiden der Regierungspräsidenten zu entnehmen.

- 2.14 Die bei der Aufteilung dieser Zuweisungen maßgebende Einwohnerzahl sowie der Stichtag für die der Aufteilung zugrunde zu legenden Daten sind durch § 37 GFG 1985 festgelegt.

- 2.2 Sofern die der Aufteilung der Zuweisungen zugrunde liegenden Daten nachträglich berichtigt werden müssen, ist der entsprechende Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kfz-Steuer-Verbund von nicht mehr als 5 000 DM führen würde (§ 38 GFG 1985).

3 Zuweisung und Auszahlung der Mittel

- 3.1 Die Mittel werden den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zugewiesen.

- 3.2 Die Regierungspräsidenten weisen die auf die verschiedenen Baulastträger entfallenden Beträge den Gemeinden und Kreisen zu.

- 3.3 Die Zuweisungen werden von der Landeshauptkasse den Körperschaften unmittelbar in Teilbeträgen ausgezahlt; sie sind am 20. 1. mit einem Achtel, am 20. 3., 20. 6. und 20. 9. mit jeweils einem Viertel sowie am 18. 12. mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

4 Grundsätze für die Bewirtschaftung

- 4.1 Die Zuweisungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden (§ 62 Abs. 2 GO. NW.).

- 4.2 Die Zuweisungen sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Kreisen zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht

herangezogen werden können (§ 41 Abs. 2 GFG 1985), sie dürfen nicht zur Deckung der den Gemeinden und Kreisen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten verwendet werden (§ 42 GFG 1985).

- 4.3 Aus diesen Zuweisungen können finanziert werden:
- 4.31 Ausgaben im Rahmen der Straßenbaulast (Nr. 1.41). Diese können sich insbesondere auf § 3 FStrG und § 9 StrWG NW, § 5 b StVG sowie §§ 11 bis 13 EkrG ergeben; daneben wird auf die Hinweise für die Buchung der Ausgaben in Anlage 3 des Gem. RdErl. v. 11. 3. 1968 (MBI. NW. S. 364) sowie auf meinen ergänzenden RdErl. v. 20. 12. 1977 (MBI. NW. 1978 S. 233) verwiesen.
- 4.32 Ausgaben für die Kosten angeordneter Straßenbaustatistiken (u. a. Führen einer Straßendatenbank).
- 4.33 Ausgaben des öffentlichen Personennahverkehrs zur Abdeckung des Eigenanteils an den zuwendungsähnlichen Kosten (Nr. 1.421)

Anlage 1

- für Maßnahmen zur Unterhaltung ortsfester Anlagen (Anlage 1 dieses Runderlasses),
- für vom Land objektbezogen geförderte Baumaßnahmen (vgl. § 4 GVFG und Nr. 5 VV-GVFG mit den hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen – SMBI. NW. 910 –),
- für die Unterhaltung und Instandsetzung von Park-and-Ride-Anlagen (vgl. hierzu Nrn. 3.3 und 4.3 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 – SMBI. NW. 910 –).

Anlage 2

- 4.34 Ausgaben des Schienengüterverkehrs nichtbundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft nach Maßgabe der Anlage 2.
- 4.35 Ausgaben für Anlagen des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit (Nr. 1.423), soweit die Gemeinden und Kreise diese im Verkehrsbereich über ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus der Straßenbaulast hinaus erstellen oder ausbauen.

Hierzu sind insbesondere zu rechnen

- Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes (vgl. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 12. 1982 – SMBI. NW. 910 –),
- Maßnahmen der Verkehrsberuhigung (vgl. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1983 – SMBI. NW. 2313).

4.4 Soweit diese pauschalierten Zuweisungen an rechtlich selbständige Unternehmen zur Finanzierung von Belastungen i. S. der Nr. 4.33 oder 4.34 weitergeleitet werden, gilt Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO entsprechend. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß auch der Letztempfänger die Bestimmungen der Nrn. 4.1, 4.2 und 4.33 dieses Runderlasses beachtet.

4.5 Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht im Rahmen der Zweckbestimmung verwendeten Beträge sind gem. § 25 Abs. 4 GFG 1985 an das Land zurückzuzahlen.

5 Nachweis der Verwendung

5.1 Die Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden in den Haushaltspolten aufzunehmen; dabei ist insbesondere Nr. 8.13 Buchstabe b) der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspolten der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 6300), zu beachten. Auf die Verwaltungsvorschriften Nrn. 1 und 2 zu § 17 GemHVO wird hingewiesen.

5.2 Gemeinden und Kreise, welche Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung von Rechnungfehlbeträgen erhalten, haben die pauschalierten Straßenbauzuweisungen zur Finanzierung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Falls die pauschalierten Zuweisungen höher sind als die Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, dürfen sie insoweit zur Finanzierung von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Vermögenshaushalt veranschlagt werden.

5.3 Die haushaltsmäßige Veranschlagung und der rechnungsmäßige Nachweis sind im übrigen so zu gestalten, daß die Mittelverwendung für die unter den Nrn. 1.41 und 1.42 aufgeführten Maßnahmen anhand der Bücher und Belege gesondert geprüft werden kann.

6 Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 der GO. NW. überwacht.

**Pauschalierte Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds
gem. §§ 4 und 25 GFG 1985**

– Kosten der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) –

1 Kostenarten

Aus diesen Zuweisungen können folgende nachgewiesene Sach- und Personalkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung ortsfester Anlagen finanziert werden:

1.1 Unterhaltung und Instandsetzung von Bauwerken

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.11 Tunnel, Brücken, Sicherheitsräume und Stützmauern,

1.12 Kabelkanäle,

1.13 Gebäude bzw. Räume für Bahnstromunterwerke und sonstige elektrische Versorgungseinrichtungen,

1.14 Notausstiege, Entwässerungs- und Belüftungseinrichtungen,

1.15 Einrichtungen zur Brandbekämpfung,

1.16 Fahrtreppen, soweit sie dem Transport von Fahrgästen dienen, nicht eingeschlossen sind Fahrtreppen in Verbindung mit Fußgängerpasserellen und unterirdischen Ladenstraßen,

1.17 Haltestellenanlagen einschließlich aller Einrichtungen, die unmittelbar dem ÖPNV-Betrieb dienen sowie deren Reinhal tung; nicht eingeschlossen sind Fußgängerpasserellen, unterirdische Ladenstraßen, Kioske und sonstige Verkaufsstände, Ausstellungsvitrinen, Reklametafeln, Reklamebeleuchtungseinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar gewerblichen Zwecken dienen,

1.18 Betriebsleitstellen und -einrichtungen sowie Stellwerke und -einrichtungen.

1.2 Unterhaltung und Instandsetzung der Gleisbettung, der Gleise und der Bahnkörper

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.21 Drainage,

1.22 Schotterbett bzw. Unterlage bei schotterlosem Oberbau,

1.23 Schwellen, Befestigung und Richten der Gleise,

1.24 Auftragsschweißungen, Schienen-, Isolier- und Dehnungsstöße sowie Weichenreparaturen und Schleifen der Schienenlauflächen,

1.25 Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gleiseindeckungen und -einpflasterungen.

1.3 Winterdienst

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.31 Unterhaltung und Instandsetzung von Weichenheizungsanlagen,

1.32 Unterhaltung und Instandsetzung von Schneeräumgeräten sowie Aufstellung und Instandsetzung von Schneeschutzzäunen,

1.33 Unterhaltung und Instandsetzung von Streu- und Splittsilos,

1.34 Beschaffung von Streumitteln,

1.35 Beseitigung von Schnee- und Eisbelag auf Haltestellenanlagen.

1.4 Unterhaltung und Instandsetzung von Stromversorgungsanlagen

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.41 Elektrische Einrichtungen der Bahnstromgleichrichterunterwerke,

1.42 Strecken- und Rückleitungskabel,

1.43 Streckenschalter,

1.44 Fahrdrahtanlagen einschl. Tragwerk,

1.45 Fernsteuereinrichtungen,

1.46 Batterien und Notstromaggregate.

1.5 Unterhaltung und Instandsetzung von Sicherungsanlagen

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.51 Signalanlagen,**1.52 Hinweisschilder und Wegweiser,****1.53 Zugbeeinflussungsanlagen,****1.54 Beleuchtungseinrichtungen von Haltestellen, Tunneln, Wende- und Abstellanlagen.****1.6 Unterhaltung und Instandsetzung von Meldeeinrichtungen**

Hierunter fallen Ausgaben für alle Meldeeinrichtungen, soweit sie entlang der Strecke ortsfest angeordnet sind, wie z. B.

1.61 Signal- und Hinweistafeln,**1.62 Sende- und Empfangsanlagen,****1.63 Streckentelefone und Tunnelantennen.****1.7 Unterhaltung und Instandsetzung sonstiger ortsfester Anlagen des ÖPNV**

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.71 Zentrale Omnibusbahnhöfe,**1.72 Verkehrswichtige Umsteigeanlagen,****1.73 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten.****2 Anrechnungsgrundsätze**

Die vorgenannten Kosten sind beim jährlichen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der pauschalierten Zuweisungen im Rahmen des Kfz-Steuer-Verbunds bis zur Höhe von 50 v. H. der Jahreszuweisung (vgl. Nr. 1.42 des Runderlasses) anrechenbar. Anderweitige Zuwendungen für die unter Nr. 1 aufgeführten Kosten sind bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen; das gilt auch für Ausgleichsbeträge gem. § 6b Nr. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBI. I S. 989).

Anlage 2

**Pauschalierte Straßenbauzuweisungen
im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds gem. §§ 4 und 25 GFG 1985**

– Kosten des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des Schienengüterverkehrs
nichtbundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft –

1 Kostenarten

Aus diesen Zuweisungen können nachgewiesene Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von Bahnanlagen im Sinne des § 4 der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBI. II S. 1583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1490), finanziert werden.

2 Anrechnung

Von den Aufwendungen nach Nr. 1 sind abzusetzen

- Einnahmen, soweit sie die Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten sowie die Betriebskosten des Eisenbahnunternehmens übersteigen
- für diesen Zweck gezahlte Ausgleichsbeträge nach § 6b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
- Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG
- zweckgebundene Bundes- und Landeszuwendungen
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 7. 5. 1985 – I B 5 – 433c – 6/78

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 4. Oktober 1982 ausgestellte und bis zum 23. November 1987 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4066 von Frau Aicha Bourdane, Ehefrau des Konsularattachés Said Bourdane, Königlich Marokkanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1985 S. 686.

**Honorarkonsulat der Republik Bolivien,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 8. 5. 1985 – I B 5 – 405 – 1/78

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Amtsbezirks des Honorarkonsulats der Republik Bolivien in Düsseldorf um die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland zugestimmt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NW. 1985 S. 686.

Einzelpreis dieser Nummer 7,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.